Dann geh‘ doch vom Hof!

Wenn Übergaben oder Beziehungen scheitern: Bestehen Ansprüche?

Jahrelang auf dem Betrieb mitgearbeitet für ein Butterbrot, dann im Streit gegangen, nun vor dem Nichts. Dieses Schicksal erlebt mancher enttäuschte Hofübernehmer, manche Verlobte und nicht selten auch der Ehepartner. Damit wenigstens finanziell nicht alles umsonst war, billigt die Rechtsprechung den Enttäuschten durchaus finanzielle Ansprüche zu.

1. Die fehlgeschlagene Hofübernahme

Hermann P. (29) sollte als erstgeborener Sohn nach dem Willen der Eltern den Betrieb übernehmen. Er arbeitete deshalb über Jahre hinweg auf dem elterlichen Betrieb mit. In dieser Zeit ergaben sich immer wieder typische Generationenkonflikte, bis schließlich die Eltern erklärten, dass sie den Betrieb nunmehr an einen Neffen übertragen werden.

Hier kann der enttäuschte – nicht zum Zug gekommene – Hofübernehmer einen nachträglichen Vergütungsanspruch für die von ihm geleistete Arbeit aus sogenannter fehlgeschlagener Vergütungserwartung geltend machen. Das Bundesarbeitsgericht bejaht einen solchen Anspruch, wenn nach der objektiven Sachlage und nach den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten war. Das heißt, es ist gar nicht notwendig, dass der Mitarbeitende mit dem Versprechen der späteren Hofübergabe zur unentgeltlichen Mitarbeit veranlasst wurde. Es genügt, wenn die Arbeitsleistung entgegengenommen wird und diese in der erkennbaren Erwartung späterer Vergütung, zum Beispiel durch Übergabe des Hofes, geleistet wird.

Freilich gilt ein solcher Anspruch zunächst bis zur Hofübergabe als gestundet, er wird also erst fällig, wenn die Hofübernahme gescheitert ist. Dies ist sicherlich dann der Fall, wenn der Hof an jemand anderen zu Eigentum übertragen wird oder durch testamentarische Verfügung in andere Hände gelangt. Schwieriger sind die Fälle, in denen der Hof noch nicht fremd übergeben wurde, aber sich der Streit schon so zugespitzt hat, dass eine Bezahlung durch die Hofübergabe nicht mehr zu erwarten ist. Auch in diesen Fällen billigt die Rechtsprechung zunehmend einen Arbeitslohnanspruch zu, obwohl zumindest theoretisch noch eine Hofübergabe erfolgen könnte. Die Fälle sind deshalb problematisch, weil die Arbeitslohnansprüche innerhalb von 3 Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem die Vergütungserwartung fehlgeschlagen ist, verjähren.

Nicht jede Mitarbeit, wie die gelegentliche Mithilfe bei der Ernte oder dergleichen, begründet schon eine Vergütungserwartung, zumal sich gerade bei Minderjährigen noch eine familienrechtliche Mitarbeitspflicht aus dem Gesetz ergibt. Gerade aber dann, wenn das eigene Erwerbsfortkommen zugunsten der betrieblichen Mitarbeit zurückgestellt wird, wird man ein vergütungspflichtiges Arbeitsverhältnis annehmen müssen.

Maßstab ist der Landarbeitertarif

Einem nachträglichen Vergütungsanspruch steht auch nicht entgegen, dass der Mitarbeitende Kost und Logis und vielleicht ein Taschengeld erhalten hat. Der Dienstleistende kann nämlich die für seine Tätigkeit übliche Vergütung erwarten. Ein gewisser Anhaltspunkt, was als übliche Vergütung anzusehen ist, ergibt sich aus dem Tarifvertrag für Landarbeiter. Hierauf muss sich der enttäuschte Hoferbe dann natürlich die erhaltene Kost und Logis, sowie das Taschengeld anrechnen lassen. Dennoch ergeben sich nicht selten bei langjähriger Mitarbeit sehr schnell Vergütungsansprüche im sechsstelligen Bereich.

Damit hat es aber noch nicht sein Bewenden. Mitunter entstehen zudem erhebliche steuerrechtliche und zurzeit sozialversicherungsrechtliche Ansprüche. Hierzu ist ein Musterverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig mit der zu klärenden Frage, ob es sich bei dem Entgelt aus fehlgeschlagener Vergütungserwartung um Arbeitslohn oder um eine Ausgleichszahlung für eine entgangene Vermögensübertragung handelt.

Die Erbringung von Arbeitsleistung ohne Entgelt in der Erwartung späterer Hofübernahme stellt insoweit nicht nur für den potenziellen Hofübernehmer, sondern auch für den Hofübergeber ein nicht unerhebliches Risiko dar. Dieses Risiko kann nur dadurch begrenzt werden, dass von Anfang an klare Regelungen, sei es durch die Begründung eines regulären Arbeitsverhältnisses, oder durch eine erbvertragliche und grundbuchrechtliche Absicherung des Hofübernehmers getroffen werden.

Selbst wenn die Hofübergabe nicht scheitert, haben diese Arbeitslohnansprüche noch eine weitere Bedeutung. So ist der Wert der Arbeitslohnansprüche bei der Berechnung der Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche der weichenden Geschwister – diese Ansprüche mindernd – zu berücksichtigen. Der Hofübernehmer hat den Hof ja hier sich zumindest teilweise wertmäßig erarbeitet, so dass in Höhe der Arbeitslohnansprüche jedenfalls keine pflichtteilsrelevante Schenkung oder Vermögensübernahme vorliegt. Dies wird häufig übersehen. Auch vor diesem Hintergrund ist es sicherlich sinnvoll, wenn Aufzeichnungen über die erbrachten Leistungen getätigt werden.

Wenn die Hofübergabe scheitert, *muss der enttäuschte Hoferbe einen finanziellen Ausgleich für die erbrachte Arbeitsleistung erhalten. Foto: Imago*

Seminar zur Hofübergabe

Die Vorbereitung auf die Hofübergabe ist heuer wegen erheblicher steuerrechtlicher Änderungen wichtiger denn je. Das Wochenblatt setzt auch in diesem Jahr sein gemeinsam mit dem Bayerischen Bauernverband und der Beratungs- und Informationsgesellschaft Agrar mbH initiiertes „Hofübergabeseminar“ fort. Die Veranstaltung findet am Freitag, 15. Februar 2008, im Haus der bayerischen Landwirtschaft in Herrsching statt. Von 8.45 Uhr bis 16.45 Uhr werden folgende Themen dargestellt:

- Hofzuweisungsverfahren und Ansprüche enttäuschter Hoferben, Rechtsanwalt Josef Deuringer
- Grundzüge des landwirtschaftlichen Erbrechts, Assessor Michael Fauck
- Sozialversicherungsrechtliche Absicherung, Assessor Martin Wunderlich
- Steuerliche Fragen, Steuerberater Helmut Gruber
- Der Hofübergabevertrag in der notariellen Praxis, Notarin Eva Maria Brandt
- Förderrechtliche Fragen, Ministerialrätin Gabriele Stolle
- Versicherungsfragen, Berater Martin Lutsch
- Wie bewältigt man das Thema ohne familiäre Konflikte? Berater Isidor Schelle

Für die Veranstaltung wird ein Unkostenbeitrag von 60,00 Euro (BBV-Mitglieder) 70,00 Euro (Nichtmitglieder) erhoben. Dieser beinhaltet auch die Getränke und Verköstigung sowie Seminarunterlagen. Anmeldung unter Telefon 0821-90630-44 oder Fax: 90630-30 oder E-Mail-Adresse: deuringer@meidert-kollegen.de

Weitere Fälle

Die nebenstehend geschilderten Ansprüche bestehen selbstverständlich auch in anderen Konstellationen, zum Beispiel bei Mitarbeit eines Geschwisters in der Erwartung der Einräumung eines Wohnrechts oder bei Mitarbeit eines Familienfremden in Erwartung einer späteren Erbeinsetzung und dergleichen. Stets muss der Einzelfall betrachtet werden. Dabei gelingt es häufig, zumindest einen gewissen finanziellen Ausgleich für die erlittene Enttäuschung zu erreichen.